

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 12.01.2024
AZ.: IV/20

WP 20-25 SV 20/182

Beschlussvorlage

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2022 / Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 13.09.2023

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.02.2024
Rat der Stadt Hilden 13.03.2024

Vorberatung
Entscheidung

Anlage - Anweisung Kommunalaufsicht zur Beanstandung des Ratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Rat der Stadt Hilden beschließt die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 13.09.2023 zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022.

Der Rat stellt ferner fest, dass die in § 116a Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 nicht vorliegen und demnach ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zu erstellen ist.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/142 hat der Rat der Stadt Hilden am 13.09.2023 gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) beschlossen, die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 in Anspruch zu nehmen. Grundlage hierfür war die Feststellung, dass nach Ansicht der Stadtverwaltung und der überwiegenden Mehrheit des Rates die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 vorliegen.

Gemäß § 116a GO NRW ist eine Gemeinde demnach von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei genannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von 1.500.000.000 Euro nicht übersteigen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50% der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen der relevanten verselbstständigten Aufgabenbereiche machen insgesamt weniger als 50% der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Aus Sicht der Verwaltung wurden zum Stichtag 31.12.2021 alle drei Merkmale erfüllt und zum Stichtag 31.12.2022 zwei der drei Merkmale. Um für das Jahr 2022 ein realistisches Verhältnis der Bilanzsummen und ordentlichen Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche zu erhalten, wurde für die Tochtergesellschaften der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH der Entwurf des vollkonsolidierten Konzernabschlusses der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH zugrunde gelegt (Nettomethode).

Diese Vorgehensweise wurde von einer Ratsfraktion bezweifelt und deshalb die Bezirksregierung als obere Kommunalaufsicht um Prüfung gebeten. Diese hat den Kreis Mettmann und diese wiederum die Stadtverwaltung Hilden um Stellungnahme gebeten.

Der Kreis Mettmann teilte die Auffassung der Stadt und hat dies mit der Stellungnahme der Verwaltung zur Prüfung an die Bezirksregierung weitergeleitet. Zur rechtlichen Absicherung hat sich die Bezirksregierung hierzu mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) abgestimmt.

Hieraus ergibt sich folgende Rechtsauffassung des MHKBD NRW:

*„... Die Vorgehensweise der Stadt Hilden, die Einzelabschlüsse der Tochterunternehmen der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft vor Einbezug in die Bruttomethode bereits zu konsolidieren, entspricht demnach nicht der Intention des Gesetzgebers. Vielmehr wird durch die Begründung zum 2. NKFVG (Drucksache 17/3570, S. 102 f.), wodurch die Befreiungstatbestände des § 116a in der Gemeindeordnung implementiert wurden, klargestellt, dass für die Nummern 1 und 3 die **Brutto-***

methode anzuwenden ist und ausschließlich für Nummer 2 ein Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode besteht. Anders als die Nettomethode sieht die Bruttomethode keine Konsolidierungsschritte vor. D.h. es ist lediglich auf die in den Einzelabschlüssen der vollkonsolidierungspflichtigen Töchter ausgewiesenen Bilanzsummen abzustellen. Dies folgt insoweit dem handelsrechtlichen Vorbild des § 293 Abs. 1 HGB. Eine doppelte Berücksichtigung von Geschäftsvorfällen ist bei der Bruttomethode möglich. Dies wurde jedoch durch den Gesetzgeber bei Festlegung des Merkmales der Höhe der Bilanzsumme entsprechend berücksichtigt.
Das Vorgehen der Stadt Hilden ist somit aufsichtlich zu beanstanden. ...“

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde der Kommunalaufsicht hat mit der beigefügten Verfügung vom 24.01.2024 festgestellt, dass der Beschluss des Rates der Stadt Hilden über die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 das geltende Recht verletzt und dass der rechtswidrige Beschluss nach § 122 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 GO NRW vom 13.09.2023 zur Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/142 zu beanstanden ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Stadtverwaltung, den nach Weisung der Kommunalaufsicht zu beanstandenden Ratsbeschluss zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 vom 13.09.2023 aufzuheben.

Sofern der Rat der Stadt Hilden diesen Beschluss aufhebt, ist ein Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW zu erstellen. Einen Beteiligungsbericht 2022 nach § 117 GO NRW bedarf es in diesem Fall nicht mehr. Dieser wurde jedoch schon aufgestellt und beschlossen (s. WP 20-25 SV 20/172). Sofern in den Folgejahren ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, wovon derzeit auszugehen ist, entfällt die Verpflichtung zur Erstellung des Beteiligungsberichtes.

Da in den Jahren 2019 bis 2021 keine Gesamtabschlüsse aufgestellt wurden, sind diese - um den Gesamtabschluss 2022 erstellen zu können - in verkürzter Form „nachzuholen“. Hierzu ist die Unterstützung eines Beratungsunternehmens erforderlich, finanzielle Mittel wurden jedoch bisher nicht eingeplant. Daher wird vorgeschlagen, Aufwendungen in Höhe von 15.000 € in die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2024 aufzunehmen

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

keine

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	010901	Haushaltsangelegenheiten		
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflicht-aufgabe	X (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2024	13	Sach- und Dienstleistungen	88.300

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Zeile Ergebnisplan	Bezeichnung	Betrag €
2024	13	Sach- und Dienstleistungen	103.300

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		
Gesehen Widersprecher		

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

-gegen Empfangsbekanntnis-

Stadt Hilden

z.Hd. Herrn Bürgermeister

Dr. Claus Pommer

-persönlich o.V.i.A.-

Postfach 100880

40708 Hilden



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Stabstelle

Kommunalaufsicht

Ihr Schreiben vom 02.11.2023
Aktenzeichen 20-01BL/235-2023
Datum 24. Jan. 2024

Auskunft erteilt Herr Biesewinkel
Zimmer 1.204
Tel. 02104_99_ 1441
Fax 02104_99_ 4403

E-Mail Kommunalaufsicht@Kreis-Mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Anweisung zur Beanstandung des Ratsbeschlusses der Stadt Hilden vom 13.09.2023 (WP 20-25 SV 20/142). gem. § 122 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) / „Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 der Stadt Hilden“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Pommer,

der Rat der Stadt Hilden hat in der Sitzung am 13.09.2023 unter TOP 7.2 die „Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022“ beschlossen (WP 20-25 SV 20/142):

„Der Rat der Stadt Hilden stellt fest, dass die in § 116a Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 vorliegen. Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW beschließt der Rat, die Befreiungsmöglichkeit zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 in Anspruch zu nehmen.“

Vg. Entscheidung des Rates der Stadt Hilden wurde mir nachfolgend gem. § 116a Abs. 2 S. 3 GO NRW mit Schreiben Ihres Amtes für Finanzservice der Stadt Hilden vom 15.09.2023 -wie durch den Gesetzgeber vorgesehen- vorgelegt. Meine Kenntnisnahme erfolgte am 18.09.2023.

Die Bürgeraktion Hilden hatte daraufhin mit Schreiben vom 09.10.2023 an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 31) bemängelt, dass die Stadt Hilden entgegen den Bestimmungen von § 116a GO NRW eine abweichende Berechnungsmethode gewählt habe, um eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 zu erreichen. So sei bei der Ermittlung der maßgeblichen Bilanzsummen nicht auf die Bilanzsummen der Einzelabschlüsse abgestellt worden (Bruttomethode), sondern u.a. auf die Konzernbilanzsumme der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH. Hieraus ergebe sich eine wesentlich niedrigere Bilanzsumme der zu konsolidierenden Aufgabenbereiche (Nettomethode).

Nur durch Anwendung dieser geänderten Methode sei vor Ort überhaupt erreicht worden, dass das hier in Rede stehende Kriterium von § 116a Abs. 1 Nr. 3 als erfüllt gilt und somit auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 verzichtet werden kann.

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD



Die Bürgeraktion Hilden hatte die Bezirksregierung Düsseldorf um Prüfung des Sachverhaltes und Stellungnahme zur Vorgehensweise der Stadtverwaltung Hilden, einschließlich der verwaltungsseitig vor Ort erstellten Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Hilden gebeten.

Zur Berichts-anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf hatten Sie mir anforderungsgemäß (mein Schreiben vom 20.10.2023) mit Schreiben vom 02.11.2023 berichtet. In der Folge hatte ich mich unter Berücksichtigung der aktuellen Konzernstruktur der Stadt Hilden, den jeweiligen Beteiligungsverhältnissen, sowie der durch die Stadt Hilden praktizierten, und in der Berichterstattung vom 02.11.2023 ausführlich dargestellten Vorgehensweise und Berechnungsmethodik, nach eigener Prüfung der dargelegten Rechtsauffassung der Stadt Hilden im Ergebnis angeschlossen. Der Bezirksregierung Düsseldorf hatte ich mit Schreiben vom 21.11.2023 berichtet. Von dort aus wurde die Angelegenheit nachfolgend dem MHKBD NRW zur Entscheidung vorgelegt.

Das MHKBD NRW hat der Bezirksregierung Düsseldorf daraufhin am 12.01.2024 das Ergebnis der dortigen Prüfung mitgeteilt und wie folgt entschieden:

„Die Vorgehensweise der Stadt Hilden, die Einzelabschlüsse der Töchterunternehmen der Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft vor Einbezug in die Bruttomethode bereits zu konsolidieren, entspricht demnach nicht der Intention des Gesetzgebers.

Vielmehr wird durch die Begründung zum 2. NKFVG (Drucksache 17/3570, S. 102 f.), wodurch die Befreiungstatbestände des § 116a in der Gemeindeordnung implementiert wurden, klargestellt, dass für die Nummern 1 und 3 die Bruttomethode anzuwenden ist und ausschließlich für Nummer 2 ein Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode besteht. Anders als die Nettomethode sieht die Bruttomethode keine Konsolidierungsschritte vor. D.h. es ist lediglich auf die in den Einzelabschlüssen der vollkonsolidierungspflichtigen Töchter ausgewiesenen Bilanzsummen abzustellen. Dies folgt insoweit dem handelsrechtlichen Vorbild des § 293 Abs. 1 HGB.

Eine doppelte Berücksichtigung von Geschäftsvorfällen ist bei der Bruttomethode möglich. Dies wurde jedoch durch den Gesetzgeber bei Festlegung des Merkmales der Höhe der Bilanzsumme entsprechend berücksichtigt.

Das Vorgehen der Stadt Hilden ist somit aufsichtlich zu beanstanden.“

Über die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 31) wurde ich am 12.01.2024 über die vg. Entscheidung des MHKBD NRW informiert und um entsprechende weitere Veranlassung im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Aufgabenstellung gebeten.

Nach Weisung des MHKBD NRW vom 12.01.2024 entscheide ich nunmehr in dieser Angelegenheit wie folgt:

- 1. Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13.09.2023 (TOP 7.2) über die „Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022“ (WP 20-25 SV 20/142), verletzt das geltende Recht.**
- 2. Gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 GO NRW weise ich Sie an, den unter TOP 7.2 gefassten, rechtswidrigen Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13.09.2023 über die „Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022“ (WP 20-25 SV 20/142), gem. § 54 Abs. 2 GO NRW unverzüglich gegenüber dem Rat der Stadt Hilden zu beanstanden.**

**Begründung:**

Gemäß §§ 57-59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und § 54 Abs. 2 i.V.m. §§ 120 Abs. 1 und 122 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bin ich für den Erlass dieser Verfügung zuständig. Ermächtigungsgrundlage für mich als zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Hilden ist § 122 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Nach dieser Vorschrift kann ich den Bürgermeister anweisen, Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden (§ 54 Abs. 2 und 3 GO NRW). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Bei den Befreiungstatbeständen des § 116a Abs. 1 GO NRW ist für die Nr. 1 und 3 die Bruttomethode anzuwenden. Ausschließlich für Nr. 2 besteht ein Wahlrecht zwischen Brutto- und Nettomethode. Die Bruttomethode sieht keine Konsolidierungsschritte vor. D.h. es ist lediglich auf die in den Einzelabschlüssen der vollkonsolidierungspflichtigen Töchter ausgewiesenen Bilanzsummen abzustellen, auch wenn hierdurch eine doppelte Berücksichtigung von Geschäftsvorfällen bei der Bruttomethode möglich ist. Bei der vorzunehmenden Prüfung der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 1+3 GO NRW (Verzicht von der Pflicht zur Erstellung des Gesamtabchlusses 2022) ist die Bruttomethode anzuwenden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13.09.2023 ist daher entsprechend der Feststellungen des MHKBD NRW vom 12.01.2024 nicht mit den Vorgaben von § 116a GO NRW zu vereinbaren und somit rechtswidrig.

Grundsätzlich habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ich nach Feststellung einer rechtswidrigen Beschlusslage einschreite. Aufgrund der konkreten Auswirkungen des Rechtsverstoßes, welcher der grundlegenden Systematik der GO NRW zuwiderläuft, bin ich veranlasst, mit den mir zur Verfügung stehenden Aufsichtsmitteln tätig zu werden und diese Anweisung zur Beanstandung Ihnen gegenüber in Ihrer Funktion als Bürgermeister der Stadt Hilden auszusprechen. Wie bereits dargelegt, ist der zuvor benannte, durch Sie nunmehr unverzüglich zu beanstandende Beschluss nicht mit den rechtlichen Vorgaben der GO NRW vereinbar.

Im Rahmen meines Auswahlermessens habe ich abzuwägen, welcher Aufsichtsmittel ich mich bediene, um dem vorliegenden Rechtsverstoß unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit am besten begegnen zu können. Meine Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass die Anweisung zur Beanstandung der rechtswidrigen Beschlusslage das einzige Mittel darstellt, um den rechtswidrigen Gremienbeschluss der Stadt Hilden gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu beseitigen. Die Maßnahme ist das geeignete und angemessene Mittel, die Rechtskonformität zu wahren, die Umsetzung der Beschlusslage vor Ort zu verhindern und um die Kompetenz des Bürgermeisters im Rahmen seiner Leitungsfunktion der Verwaltung und seine Pflichten gegenüber dem Rat klarstellend zu definieren. Eine weniger einschneidende Maßnahme als die Anweisung zur Beanstandung des rechtswidrigen Gremienbeschlusses, um deren Ausführung und damit die Umsetzung von nicht mit den genannten Rechtsvorschriften im Einklang stehenden Maßnahmen zu verhindern, ist vorliegend nicht ersichtlich.

Hinweis:

Abschließend darf ich Sie bitten, mich zeitnah über den weiteren Verfahrensablauf des nunmehr durch Sie einzuleitenden Beanstandungsverfahrens vor Ort, sowie -zu gegebener Zeit- über dessen Ausgang und die weitere beabsichtigte Vorgehensweise bzgl. der Erstellung des Gesamtabchlusses 2022 der Stadt Hilden unter Berücksichtigung vgl. Entscheidungen zu informieren.

Weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen nach § 122 Abs. 1 GO NRW behalte ich mir -je nach Ausgang des Beanstandungsverfahrens- ausdrücklich vor. Sollten Sie der Anweisung nicht nachkommen, bin ich gehalten, die Beanstandung gegenüber dem Rat der Stadt Hilden selbst durchzuführen und meine Verfügung unmittelbar an den Rat der Stadt Hilden zu richten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

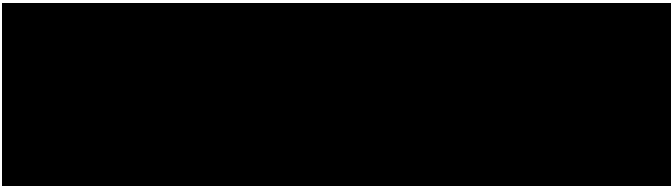
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hendele

Anlage: Empfangsbekenntnis

Auszug aus der vorläufigen Niederschrift

Beschlussvorlage öffentlich		SV-Nr.:WP 20-25 SV 20/182
Betreff:	Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2022 / Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 13.09.2023	

14.02.2024 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

TOP 3.3

Da auch hier keine Wortmeldungen vorlagen, wurde unmittelbar über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Rat der Stadt Hilden beschließt die Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 13.09.2023 zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022.

Der Rat stellt ferner fest, dass die in § 116a Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festgelegten Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2022 nicht vorliegen und demnach ein Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zu erstellen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen